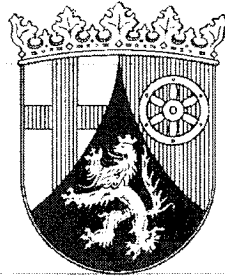


4 K 260/24.KO



EINGEGANGEN

28. April 2025

EE: Wm  
Martini · Mogg · Vogt

Beschw. SW + TBB:  
12.05.2025, not. WN

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

**[REDACTED]**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Manfred Funk und Kollegen,  
Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar,

g e g e n

Stadt Unkel, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel,  
Linzer Straße 4, 53572 Unkel,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Martini, Mogg, Vogt PartGmbH,  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

w e g e n wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz auf Grund der mündlichen  
Verhandlung vom 3. April 2025, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Theobald  
Richter am Verwaltungsgericht Wiemers  
Richterin Lewentz  
ehrenamtlicher Richter Architekt Piske  
ehrenamtlicher Richter Rektor i. R. Wittlich

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin klagt gegen ihre Heranziehung zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks [REDACTED] Unkel ([REDACTED]). Es liegt im Stadtbereich, hat eine Fläche von 891 qm und ist mit einem Wohngebäude bebaut. Die Umgebung des Grundstücks weist eine zusammenhängende Bebauung auf. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht.

Das Stadtgebiet der Beklagten liegt zwischen dem Rhein und den Ausläufern des Westerwalds. Es wird von der Bundesstraße 42 (B 42) und einer Eisenbahnlinie durchschnitten. Westlich der B 42 liegt der Stadtkern, östlich davon befinden sich die Stadtteile Scheuren im Norden und Heister im Süden. Im Bereich Scheuren kann die B 42 mittels zweier Brücken (Siebengebirgs- und Rabenhorstraße) gequert werden. Im Bereich Heister gibt es eine Ampelkreuzung und eine Querung für Fußgänger und Radfahrer (Backesweg). Dazwischen gibt es weitere Stellen, an denen die B 42 von Fußgängern und Radfahrern überquert wird; diese sind teils nicht ausgewiesen und führen teils in nicht bebaute Gebiete. Entlang der B 42 verlaufen beidseits unbebaute Streifen unterschiedlicher Breite. In Bezug auf die Bahnstrecke gibt es diverse Möglichkeiten, sie zu queren.

Die Klägerin wurde mit Bescheid vom 21. April 2023 zu wiederkehrenden Beiträgen für das Jahr 2020 in Höhe von 62,05 € herangezogen. In Ansatz gebracht wurden die Kosten für den Ausbau der Siebengebirgsstraße. Für diese dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße hatte die Beklagte ein Bauprogramm beschlossen. Für das Grundstück der Klägerin wurden ein Zuschlag für ein Vollgeschoss und ein Tiefenabzug in Ansatz gebracht. Abgezogen wurde zudem der Gemeindeanteil.

Die Beklagte berief sich für die Beitragserhebung auf ihre Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (ABS wkB), in der zum Zeitpunkt des Bescheids geltenden Fassung. Diese hatte ihr Rat am 27. Oktober 2020 beschlossen. Am selben Tag fasste er Beschlüsse zur Unterteilung des Stadtgebiets in die Abrechnungseinheiten Stadtbereich, Heister und Scheuren sowie zur Höhe des Gemeindeanteils in diesen Bereichen (jeweils 30%). In der Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten ging die Beklagte auf die trennende Wirkung der B 42, die Möglichkeiten, sie zu queren, und die Verkehrsflüsse zwischen der Stadtmitte und den Stadtteilen Scheuren und Heister ein. Die Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie wurde am 28. Oktober 2020 ausgefertigt und anschließend öffentlich bekanntgemacht.

Ein Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Unkel gegen diese Satzung hatte keinen Erfolg; er wurde vom Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 10. Mai 2022 (6 C 11276/21.OVG) als unzulässig abgelehnt; es fehle das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Der Rat der Beklagten beschloss am 17. Dezember 2024 rückwirkend zum Jahresbeginn eine Änderung der Beitragsatzung; nunmehr soll das gesamte Stadtgebiet eine Abrechnungseinheit bilden. Der Rat vertrat nun die Auffassung, dass die B 42 auf Grund der Überquerungsmöglichkeiten und wegen der wechselseitigen Verkehrsflüsse zwischen den Teilen der Stadt keine trennende Wirkung entfalte. Eine solche Wirkung entstünde ferner nicht durch freie Flächen. Es gebe zudem keine strukturellen Unterschiede, welche die beitragsrechtliche Aufteilung des Stadtgebiets erforderten. Dem Antrag zu diesem Beschluss war eine Karte angefügt, in der Übergänge und Brücken, öffentliche Einrichtungen sowie Gewerbebetriebe eingetragen und im Anschluss aufgelistet waren (Bl. 209 f. der Gerichtsakte).

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel hat den Beschluss am 7. Januar 2025 beanstandet. Der Rat der Beklagten ist in der Sitzung vom 4. Februar 2025 bei seiner Auffassung geblieben. Der Vorgang wurde einen Tag später der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Beitragsbescheid vom 21. April 2023 widersprach die Klägerin fünf Tage später. Über den Widerspruch wurde bisher nicht entschieden.

Sie hat am 20. März 2024 die vorliegende Klage erhoben, die sie im Kern mit ihrer Auffassung begründet, die B 42 rechtfertige nicht die Aufteilung des Stadtgebiets der Beklagten in drei Abrechnungseinheiten. Es gebe sowohl hinsichtlich der Gesamtlänge der B 42 innerhalb des Stadtgebiets wie auch in den Bereichen, in denen die Stadtteile Scheuren und Heister an sie grenzten, ausreichend Möglichkeiten, die Bundesstraße zu überqueren. Zudem entfaltet die Verkehrsflüsse zwischen den Stadtteilen und dem Stadtkern verbindende Wirkung. Es gebe Einrichtungen und Betriebe, die einen wechselseitigen Verkehr auslösten.

Die Klägerin bezieht sich auf den Antrag zur Änderung der Beitragssatzung sowie die diesem angefügte Karte samt Auflistung.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. April 2023 über die Festsetzung und Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen <im Jahr> 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Klagebegründung in allen Punkten entgegengetreten. Sie geht von einer trennenden Wirkung der B 42 aus, die nicht in ausreichendem Maß problemlos überquert werden könne. Dafür sprächen auch die Freiflächen entlang der Straße. Wechselseitigen Verkehr zwischen dem Stadtbereich und den Stadtteilen Scheuren bzw. Heister gebe es nicht in ausreichendem Maße. Die von der Klägerin benannten Einrichtungen und Betriebe in den beiden Stadtteilen würden von Bewohnern des Stadtbereichs nicht in relevantem Umfang genutzt.

Die Kammer hat eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Situation an den Überquerungen Siebengebirgsstraße und Rabenhorststraße sowie an der Kreuzung Linzer Straße / Sebastianstraße in Augenschein genommen. Sie hat – soweit möglich – auf den Verkehrsfluss geachtet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Die Klägerin hat die Klage nach Stellung der Anträge und nach der Beweisaufnahme zurückgenommen; dem hat die Beklagte nicht zugestimmt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässige Klage ist unbegründet.

I. Über sie musste trotz Klagerücknahme entschieden werden.

Die Rechtshängigkeit der Klage ist nicht rückwirkend entfallen. Denn die Klagerücknahme ist nicht wirksam geworden. Da die Erklärung der Klägerin nach Stellung der Anträge erfolgte, hätte es dazu der Einwilligung der Beklagten bedurft (§ 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO), die jedoch nicht erteilt wurde.

II. Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin kann die Aufhebung des Beitragsbescheids vom 21. April 2023 nicht verlangen, denn er erweist sich als rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der angegriffene Bescheid über die Erhebung wiederkehrender Beiträge zu den Kosten für den Ausbau der Siebengebirgsstraße im Jahr 2020 beruht auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage.

a) Er stützt sich auf § 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 2020 und der rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Ausbaubeitragssatzung der Beklagten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (ABS wKB) vom 27. Oktober 2020.

Trotz der rückwirkenden Inkraftsetzung der Satzung ist hier nicht § 10a KAG in der vorherigen Fassung einschlägig. Nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts bleibt nach Inkrafttreten neuen Rechts das alte Recht nur anwendbar, soweit unter seiner Geltung beitragsrechtlich relevante Umstände geschaffen worden sind

(vgl. OVG RP, Urteil vom 17. März 2023 – 6 C 10972/22.OVG –, juris, Rn. 16). Derartige Umstände fehlen hier. Die hier einschlägige Beitragssatzung der Beklagten vom 27. Oktober 2020 ist nach Inkrafttreten der Neufassung von § 10a KAG beschlossen worden. Eine Beitragsschuld für Ausbaufwendungen im Jahr 2020 konnte nach beiden Normfassungen erst mit Ablauf des 31. Dezember 2020 entstehen (§ 10a Abs. 5 Satz 1 KAG bzw. § 10a Abs. 4 Satz 1 KAG a.F.).

Die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung hat – unbeschadet ihrer Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – vorliegend keine Relevanz, da sie nach dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2024 erst ab dem 1. Januar 2024 Rückwirkung entfalten soll. Die Beitragsschuld für die in Rede stehenden Ausbaufwendungen aus dem Jahr 2020 entstand indes – wie dargelegt – bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und damit vor dem festgelegten Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Beitragserhebung werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (im Folgenden: Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildet werden (§ 10a Abs. 1 Satz 3 KAG). Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben (§ 10a Abs. 1 Satz 4 KAG). Die Bildung einer Abrechnungseinheit durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen der Gemeinde kann gemäß § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG erfolgen, wenn diese auf Grund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten; eine Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10a Abs. 1 Satz 8, 9 KAG).

Der gesetzliche Rahmen zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 u.a. –, juris).

b) Die Ausbaubeitragsatzung der Beklagten vom 27. Oktober 2020 leidet nicht an formellen Fehlern. Vor allem enthält sie als Anlage 2 die erforderliche Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten. Diese sind auch auf Grund der als Anlage 1 beigefügten Karte ausreichend bestimmt.

c) Der Beklagten sind bei Erlass dieser Satzung ferner keine materiellen Fehler unterlaufen, die gerichtlich zu beanstanden wären.

Die Ausbaubeitragsatzung vom 27. Oktober 2020 hält sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und durfte als Grundlage für den angegriffenen Beitragsbescheid verwendet werden. Mit der Satzung hat die Beklagte von der Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen Gebrauch gemacht (§ 1 Abs. 1 ABS wkB). Das Grundstück der Klägerin liegt in der Abrechnungseinheit 1: Unkel Stadtbereich, für die ein Gemeindeanteil von 30 % festgesetzt wurde (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 ABS wkB). Die Heranziehung der Klägerin zu den Aufwendungen für den Ausbau der gleichfalls in der Abrechnungseinheit 1 gelegenen Siebengebirgsstraße im Jahr 2020 hält sich im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben. Der von ihr allein vorgebrachte Einwand, die Abrechnungseinheit sei fehlerhaft gebildet worden, greift nicht durch.

2. Die Beklagte war nicht gehalten, ihr gesamtes Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile Scheuren und Heister in einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen.

a) Das gesamte Stadtgebiet stellt kein räumlich zusammenhängendes Gebiet im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG dar. Der Zusammenhang wird durch die B 42 getrennt, die nicht ohne großen Aufwand gequert werden kann.

Da bereits dies die von der Beklagten vorgenommene Aufteilung rechtfertigt, kann offenbleiben, ob letztere noch auf andere Gründe gestützt werden könnte. Deshalb muss die Kammer nicht prüfen, ob Außenbereichsflächen von bedeutendem Umfang zwischen den Stadtteilen und dem Stadtbereich oder strukturell gravierende

Unterschiede beim Straßenausbauaufwand vorliegen und eine Aufteilung dadurch zusätzlich gerechtfertigt ist.

b) Größere Straßen – wie Bundesstraßen – können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer bestehenden Bebauung aufhebt, wenn ihre Querung mit Hindernissen verbunden ist. An die Möglichkeiten, eine solche Zäsur ungehindert zu queren, sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die getrennt werden. Insoweit ist die jeweilige örtliche Situation entscheidend. So kann einer erhöht angelegten Bundesstraße unter Umständen keine trennende Wirkung zukommen, wenn sie an mehreren Stellen Unter- bzw. Überführungen aufweist. Gleiches gilt für eine Bundesstraße, die von geringer Breite ist, ungehindert überquert werden kann und in einer Ortsdurchfahrt überwiegend beidseitig bebaut ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019 – 6 A 11610/18.OVG –, juris, Rn. 22 f.). Dabei ist die räumliche Umgebung, etwa aus straßenrechtlichen Gründen nicht bebaubare Flächen, mit in den Blick zu nehmen (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. Juli 2018 – 6 C 11654/17.OVG –, juris, Rn. 17). Abzustellen ist in erster Linie auf die Strecken entlang der Straße, an der die Bereiche liegen, für die zu prüfen ist, ob zwischen ihnen eine Verbindung besteht, welche eine beitragsrechtliche Trennung verbietet (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. Mai 2021 – 6 C 11404/20.OVG –, n.v., S. 7). Die Frage, wann eine Straße im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG ohne großen Aufwand gequert werden kann, lässt sich ebenfalls nur unter Beachtung der jeweiligen Situation vor Ort beantworten. Im Lichte der drei zitierten Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist sie jedenfalls dann zu bejahen, wenn Über- oder Unterquerungen beide Straßenseiten direkt verbinden. Durch Anlagen zur Verkehrsregelung bedingte Wartepflichten für den Straßenverkehr verdeutlichen hingegen, dass eine Überquerung nicht jederzeit ungehindert möglich ist (OVG RP, Urteil vom 16. März 2021 – 6 A 11403/20.OVG –, n.v., S. 7). In Bezug auf Fußgänger entfaltet eine Straße dann keine trennende Wirkung, wenn sie in einer Ortslage mittels eingerichteter Hilfen gequert werden kann (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020 – 6 C 10719/19.OVG –, n.v., S. 5). Schließlich ist die Frage, wie viele Möglichkeiten zur Querung auf welcher Distanz vorhanden sein müssen, um die Wirkung einer Straße als Zäsur aufzuheben, ebenfalls nur anhand der konkreten Gegebenheiten zu beantworten.



c) Allerdings schließt das Vorliegen einer Zäsur mit trennender Wirkung es nicht zwangsläufig aus, beitragsrechtlich von einem ausreichenden Zusammenhang zwischen den getrennten Bereichen auszugehen.

Ein solcher Zusammenhang kann auf Grund der typischen tatsächlichen Straßennutzung, insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen. Dies setzt aber regelmäßig einen verbindenden Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehr in beide Richtungen voraus. Dabei kommt dem Gemeinde- oder Stadtrat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Verkehr in der Gemeinde und der typischen tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu. Dieser Spielraum ist überschritten, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, etwa weil er nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder diesen ein ihnen offensichtlich nicht zukommendes Gewicht beimisst oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019 – 6 A 11610/18 –, juris, Rn. 24, m.w.N.).

Die gerichtliche Überprüfung dieses Einschätzungsspielraums kann schwierig sein, wenn die Gründe für die Entscheidung nicht schriftlich festgehalten sind. Inwieweit auf die Überlegungen, die in einer Beschlussvorlage zusammengefasst wurden, zurückgegriffen werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Lassen sich den Unterlagen keine Anhaltspunkte für die vom Rat angestellten Erwägungen entnehmen, kann man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, alle relevanten tatsächlichen Umstände seien berücksichtigt und in nicht zu beanstandender Weise gewichtet worden. Keiner ausdrücklichen Begründung bedürfen offensichtliche Umstände einer typischen tatsächlichen Straßennutzung. Beispielsweise kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen eine entsprechende Straßennutzung auslösen (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. Juli 2018 – 6 C 11654/17 –, juris, Rn. 19).

3. Gemessen an diesen Kriterien ist es gerichtlich nicht zu beanstanden, dass der Stadtteil Scheuren nicht in die Abrechnungseinheit 1 (Stadtgebiet) einbezogen wurde.

a) In Bezug auf diesen Stadtteil stellt die B 42 eine Zäsur in Richtung Stadtmitte dar.

aa) Die trennende Wirkung der B 42 als solche ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, so wie sie sich bei der Inaugenscheinnahme durch die Kammer darstellten. Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse von Recherchen per Google Maps und Google Street View gestützt.

Danach wirkt nicht nur der eigentliche Straßenkörper mit einer Breite von deutlich mehr als 10 m trennend. Die Wirkung wird durch die beidseitigen Grünflächen entlang der B 42 verstärkt, die sich im Norden an der Brücke Siebengebirgsstraße und südlich der Brücke Rabenhorststraße zu Flächen von circa 150 m x 170 m bzw. 80 m x 100 m auffächern. Hinzu kommt, dass die Straßenanlage in weiten Teilen wie ein Trog wirkt, was die trennende Wirkung betont. So wird die B 42 von Süden kommend auf der östlichen Seite zunächst von einer Mauer eingefasst, die nach der Abfahrt Richtung Scheuren in eine Böschung übergeht. Auf der westlichen Straßenseite sind ebenfalls Böschungen anzutreffen. Die Wirkung als Zäsur wird schließlich dadurch hervorgehoben, dass beidseits der B 42 im Bereich Scheuren weitere Straßen bzw. Wege parallel zur B 42 verlaufen. Besonders markant sind dabei die Zu- bzw. die Abfahrt von der B 42 auf deren östlichen und die Straße „Am Schröter Kreuz“ auf der westlichen Seite.

bb) Im Bereich Scheuren kann die B 42 nicht in ausreichendem Maße problemlos überquert werden, um die Trennung aufzuheben.

Unter Rückgriff auf die genannten Erkenntnismittel ist die Brücke Siebengebirgsstraße nicht geeignet, um die B 42 ungehindert zu queren. In Bezug auf den Fußgängerverkehr folgt dies bereits daraus, dass es keinerlei Hilfen gibt, die Auffahrt zur B 42 gefahrlos zu queren. In Bezug auf den Kfz-Verkehr kann die Brücke gleichfalls nicht als Möglichkeit, gerade die B 42 problemlos zu überwinden, angesehen werden. Denn die Brücke dient, so wie sie gestaltet ist, in erster Linie der Anbindung an die B 42 und nicht als Überfahrt über diese. Ferner führt sie auf der östlichen Seite nicht unmittelbar in den Stadtbereich, sondern zunächst auf die dortige Eisenbahnlinie zu und erst dann in einem weiten Kreis weiter zu einer Kreuzung und erst dann in den Stadtbereich hinein.

Die zweite Brücke im Bereich Scheuren (Rabenhorststraße – im Osten Scheurener Straße) kann die trennende Wirkung der B 42 ebenfalls nicht aufheben. Die Kammer

erachtet dazu nur eine Brücke mit eingeschränkter Nutzbarkeit auf einer Distanz von circa 700 m als nicht ausreichend. Auf dieser Distanz erstreckt sich der Stadtteil Scheuren nach einer Messung mit Google Maps entlang der B 42. Die Nutzung der Brücke ist in zweierlei Hinsicht eingeschränkt, so dass sie nicht den gesamten relevanten Verkehr bewältigen kann, der zwischen Scheuren und dem Stadtzentrum entstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass der Bereich östlich der Brücke gewerblich genutzt wird. Die Brücke selbst ist hinsichtlich der Gewichtsbelastung auf 7,5 t beschränkt und kann deshalb nur eingeschränkt von gewerblichem Verkehr genutzt werden. Ferner geht sie nach Osten in eine Spielstraße über, was eine zusätzliche Einschränkung bedeutet, da diese Ausweisung den über die Brücke abzuwickelnden Verkehr verlangsamt. Schließlich liegt die Brücke am südlichen Rand des Stadtteils, der sich weit nach Norden erstreckt. Diese Lage schränkt die Nutzbarkeit bezogen auf den gesamten Stadtteil weiter ein.

b) Die der Ausbaubeitragssatzung vom 27. Oktober 2020 zu Grunde liegende Auffassung, die trennende Wirkung der B 42 werde im Bereich Scheuren nicht durch den tatsächlichen Verkehr unterbrochen, ist gerichtlich nicht zu beanstanden.

Dabei bedarf es keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die tatsächliche Straßennutzung die trennende Wirkung der B 42 zwischen Scheuren und dem Stadtzentrum überhaupt überwinden kann, da es sich bei der B 42 um eine sehr prägnante Zäsur handelt und zumindest der östlich von ihr liegende Stadtbereich auf Höhe von Scheuren nicht dörflich, sondern gewerblich strukturiert ist. Allerdings ist auf Grund dieser Faktoren ein deutlich wahrnehmbarer wechselseitiger Verkehr nötig, um die Zäsur durch die B 42 aufzuheben. Die Annahme des Stadtrats der Beklagten bei Erlass der Satzung vom 27. Oktober 2020, dies sei nicht der Fall, beruht nicht auf einer greifbaren Fehleinschätzung.

In der Begründung, die der Satzung als Anlage 2 angefügt ist, wird ausgeführt, ein wechselseitiger verbindender Fuß- und Straßenverkehr sei nicht gegeben. Weitere Ausführungen zum wechselseitigen Verkehr finden sich nicht. Gleichwohl kann nicht unterstellt werden, der Stadtrat habe sich mit dieser Frage nicht in ausreichendem Maß auseinandergesetzt. Denn auch unter Zugrundlegung der Ausführungen der Klägerin und der Begründung zu der vom Rat bei der Neufassung der Beitragsatzung vertretenen gegenteiligen Auffassung finden sich keine Faktoren, die einer

besonderen Auseinandersetzung im Rat und der entsprechenden schriftlichen Darlegung bedürfen. Dies gilt vor allem für die Auflistung der Gebäude, die der Grundversorgung, als öffentliche Einrichtungen oder für Bildung und Freizeit dienen. Es ist davon auszugehen, dass die ortskundigen Ratsmitglieder wissen, dass und in welchem Umfang diese Faktoren Verkehrsflüsse auslösen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Stadtrat der neuen Wahlperiode dies anders bewertet als derjenige der letzten Wahlperiode. Denn dieser Unterschied beruht augenscheinlich zum einen auf einem anderen Verständnis der Wechselseitigkeit des Verkehrs und zum anderen auf einer jeweils anderen Annahme zur Anzahl der verbindenden Querungen. Während der frühere Stadtrat von nur vier Möglichkeiten zur Querung der B 42 auf ihrer gesamten Länge im Stadtgebiet ausgeht, legt der neue Rat deutlich mehr Querungsmöglichkeiten zu Grunde. Zudem ist die genannte Auflistung ein Beleg dafür, dass der neue Rat nicht ausreichend beachtet hat, dass Verkehrsflüsse in Richtung Stadtzentrum allein nicht ausreichen, um die trennende Wirkung der B 42 aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund sind keine Gesichtspunkte erkennbar, welche der frühere Rat zu Unrecht nicht beachtet oder unzutreffend gewichtet hätte. Solche Aspekte ergeben sich insbesondere nicht aus der genannten Auflistung. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die aufgelisteten Elemente einen signifikanten wechselseitigen Verkehr zwischen dem Stadtzentrum und Scheuren auslösen. Mit Ausnahme der Tierarztpraxis finden sich sämtliche für Scheuren genannten Gewerbebetriebe und Einrichtungen ihrer Art nach auch im Stadtzentrum. Es ist daher nicht zwingend und ohne weitere Gründe nicht wahrscheinlich, dass Personen aus dem Stadtbereich wegen dieser Betriebe und Einrichtungen nach Scheuren fahren.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Wahrnehmungen der Kammer während der Ortsbesichtigung. Diese haben zwar nicht die Aussagekraft einer Verkehrszählung und stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Sie können jedoch als Indiz herangezogen werden. In den Zeiten, welche die Kammer auf den beiden Brücken (Siebengebirgs- bzw. Rabenhorststraße) verbrachte, war nicht wahrzunehmen, dass sie in erheblichem Maß genutzt wurden, um vom Stadtzentrum nach Scheuren zu gelangen.

4. Die beitragsrechtliche Trennung zwischen den Abrechnungseinheiten Stadtgebiet und Heister ist gerichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

a) Auch in Bezug auf diesen Stadtteil hat die B 42 trennende Wirkung.

aa) Diese Wirkung als solche ergibt sich im Bereich Heister zum einen aus der Breite der Straße selbst und den Begleitstreifen. Hinzu kommt, dass sich an die Straße nach Westen hin ein breiter Geländestreifen anschließt, der frei von Bebauung ist. Er reicht am südlichen Ende von Heister bis an den Rhein, ist an seiner schmalsten Stelle – an der Kreuzung Sebastianstraße / Linzer Straße etwa 110 m breit und weitet sich anschließend nach Norden hin parkähnlich auf. Insgesamt vermittelt die B 42 mit den angrenzenden Grünflächen den Eindruck einer deutlichen Schneise zwischen den Arealen beidseits von ihr.

bb) Die Schneise kann im Bereich Scheuren an keiner Stelle in einer Weise überquert werden, welche die trennende Wirkung aufheben könnte.

Die Überquerung Backesstraße ist dazu ungeeignet. Zum einen ist sie für den Kfz-Verkehr gesperrt. Dies zeigen das Verbotsschild auf der westlichen und die Poller auf der östlichen Seite. Im Straßenkörper ist zwar eine Überquerungshilfe angebracht. Diese ist jedoch angesichts des Verkehrs auf einer vielbefahrenen Bundesstraße ungeeignet, um es Fußgängern und Radfahrern zu ermöglichen, jederzeit sicher von der einen auf die andere Seite der B 42 gelangen zu können. Insoweit unterscheidet sich die Situation deutlich von Zebrastreifen oder Überquerungshilfen an einer innerörtlichen und beidseits bebauten Straße.

Die Kreuzung im Bereich Linzer Straße / Sebastianstraße ermöglicht ebenfalls kein ungehindertes Überqueren der B 42 mit der Folge, dass deren trennende Wirkung aufgehoben wäre. Dies ergibt sich aus der Breite der Kreuzung und daraus, dass der Kfz- und der Fußgängerverkehr durch eine Ampelanlage geregelt wird. Eine Überquerung ist dort nur nach einer Wartezeit, also nicht ungehindert, möglich.

Selbst wenn man diesen Beeinträchtigungen zu Gunsten der Klägerin kein entscheidendes Gewicht beimessen wollte, ließe sich im Ergebnis nicht feststellen, dass die trennende Wirkung der B 42 auf Höhe Heister durch Überquerungsmöglichkeiten

aufgehoben wird. Eine Überquerungshilfe für den Nicht-Kfz-Verkehr in der Mitte des Bereichs und eine Überquerungsmöglichkeiten im Norden genügen dazu bei einer Distanz entlang der B 42 von ca. 800 m (gemessen mit Google Maps) nicht. Zu bedenken ist dabei, dass sich Heister entlang der B 42 weit nach Süden erstreckt und es dort keine Möglichkeit gibt, auf direktem Weg ins Stadtzentrum zu gelangen.

b) Die Annahme, dass die Zäsur durch die B 42 im Bereich Heister nicht durch den tatsächlichen Verkehr aufgehoben wird, hält der gerichtlichen Prüfung stand.

Insoweit kann zunächst auf die obigen Ausführungen zu dieser Annahme in Bezug auf Scheuren Bezug genommen werden, die sich auf Heister übertragen lassen. Aus den hier anzutreffenden Einrichtungen und Betrieben lassen sich keine Anhaltspunkte ableiten, die Verneinung verbindender Verkehrsflüsse durch den Rat im Jahr 2020 beruhe auf einer groben Fehleinschätzung der örtlichen Gegebenheiten. Denn die in Heister anzutreffenden Einrichtungen und Betriebe finden sich ihrer Art nach auch im Stadtbereich von Unkel. Es kann demnach nicht angenommen werden, dass sie einen relevanten Verkehr in Richtung Heister auslösen. Als Indiz für die Richtigkeit dieser Einschätzung können erneut die Eindrücke der Kammer während der Ortsbesichtigung dienen. An der Kreuzung Linzer Straße / Sebastianstraße waren kaum Fußgänger und Fahrzeuge wahrzunehmen, die sich vom Stadtzentrum in Richtung Heister bewegten. Deutlich mehr Fahrzeuge fahren von der B 42 in Richtung Heister ab oder von Heister kommend auf die Bundesstraße auf. Sie sind indes für die Frage, ob es Verkehr in relevantem Umfang vom Stadtzentrum nach Heister gibt, nicht von Bedeutung.

5. Die von der Klägerin angeführten weiteren Möglichkeiten, die B 42 zu überqueren, waren für die Prüfung, ob die Straße den Stadtbereich Unkel von Scheuren bzw. Heister trennt, nicht von Bedeutung.

Zum einen liegen sie außerhalb der Zonen, in denen sich die vorgenannten Bereiche gegenüberliegen. Zum anderen lassen sie keine ungehinderte Überfahrt oder einen problemlosen Übergang von der einen Seite der B 42 auf die andere zu. Schließlich führen einige der genannten Überquerungsmöglichkeiten in den Außenbereich hinein und sind deshalb ungeeignet, Wohn- bzw. Gewerbebereiche zu

verbinden. Dies gilt insbesondere für die Querung am Stuxhof, die östlich in die Landstraße L 252 mündet, die von Unkel nach Osten wegführt.

6. Die Beklagte musste keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit 1 entlang der Bahnlinie vornehmen.

Ihr kommt zwar nicht zuletzt auf Grund der teilweise angebrachten Lärmschutzwände trennende Wirkung zu. Diese wird jedoch durch die vorhandenen Möglichkeiten, im Stadtbereich ungehindert von der einen auf die andere Seite der Bahntrasse zu gelangen, aufgehoben. Dabei ist eine Strecke von etwa 900 m (gemessen mit Google Maps) in den Blick zu nehmen, auf der die Bahnlinie den Stadtbereich von Unkel durchschneidet. Auf dieser Distanz gibt es drei Möglichkeiten, die Bahnlinie ungehindert zu queren. Sie finden sich an der Bruchhausener Straße im Süden, an der Bahnhofstraße in der Mitte und an der Siebengebirgsstraße im Norden. Da sich diese Gelegenheiten, die Bahnlinie ungehindert zu überwinden, gleichmäßig verteilen, genügen sie, um die trennende Wirkung der Bahnlinie aufzuheben.

7. Der Beitragsbescheid vom 21. April 2024 erweist sich nicht aus sonstigen Gründen als rechtswidrig.

Das Grundstück der Klägerin durfte zu wiederkehrenden Beiträgen für die Maßnahme im Jahr 2020 herangezogen werden, denn es wird in zulässiger Weise baulich genutzt. Das Grundstück verfügt zudem über eine Zufahrt zu einer Verkehrsanlage im Abrechnungsgebiet 1, da es an der Straße [REDACTED] liegt.

Der Beitrag, welcher der Klägerin auferlegt wurde, ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Fehler bei der Berechnung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen individuellen Faktoren sind nicht zu erkennen. Insbesondere hat die Beklagte zutreffend einen Flächenabzug nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a ABS wkB vorgenommen. Die Veranschlagung des Geschosszuschlags nach § 6 Abs. 1 ABS wkB kann im Fall der Klägerin nicht zu einer Rechtsverletzung führen, da die geringste Stufe berechnet wurde. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte bei der Beitragsberechnung von unzutreffenden allgemeinen Faktoren ausgegangen ist. Fehler bei der Ermittlung der Gesamtfläche der Grundstücke, die zu wiederkeh-

renden Beiträgen in der Abrechnungseinheit 1 heranzuziehen waren, sind nicht erkennbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Berechnungsfaktoren ergänzend auf den angegriffenen Bescheid verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Gerichtlich zu beanstandende Fehler sind auch in Bezug auf die Festlegung des Anteils der Beklagten an den wiederkehrenden Beiträgen nicht festzustellen. Er wurde entsprechend § 10a Abs. 3 Satz 2 KAG in die Beitragssatzung aufgenommen (§ 5 ABS wKB). Es ist nicht zu erkennen, dass die Festlegung auf einer greifbaren Fehleinschätzung des Stadtrats der Beklagten beruht, denn nur dann wäre sie wegen des den Kommunen bei der Bestimmung des Gemeindeanteils zuzubilligenden Einschätzungsspielraums zu beanstanden (vgl. OVG RP, Urteil vom 11. Mai 2020 – 6 A 11143/19.OVG –, juris, Rn. 35).

III. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Klägerin aufzuerlegen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung war nicht zuzulassen, da kein Berufungsgrund im Sinne von § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt.



### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

RVG Wiemers ist an der  
Beifügung seiner  
Unterschrift gehindert.

Theobald  
(qual. elektr. signiert)

Theobald  
(qual. elektr. signiert)

Lewentz  
(qual. elektr. signiert)

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 62,05 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

RVG Wiemers ist an der  
Beifügung seiner  
Unterschrift gehindert.

Theobald  
(qual. elektr. signiert)

Theobald  
(qual. elektr. signiert)

Lewentz  
(qual. elektr. signiert)